
ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM UNTERNEHMENSVERTRAG VOM 12. JULI 2007

zwischen

PATRIZIA Immobilien AG

mit Sitz in Augsburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 19478

Fuggerstraße 26, 86150 Augsburg

- im folgenden auch „Organträger“ genannt -

und

PATRIZIA WohnInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH

(vormals „PATRIZIA Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH“)

mit Sitz in Augsburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 21602

Fuggerstraße 26, 86150 Augsburg

- im folgenden auch „Organgesellschaft“ oder „PIK“ genannt -

Vorbemerkung

Die PATRIZIA Immobilien AG hält sämtliche Geschäftsanteile am Stammkapital der PATRIZIA WohnInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH und ist damit Alleingesellschafterin der PATRIZIA WohnInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH. Zwischen der PATRIZIA Immobilien AG als Organträger und der PATRIZIA WohnInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH als Organgesellschaft besteht ein Unternehmensvertrag (Gewinnabführungsvertrag) vom 12. Juli 2007.

Aufgrund der Änderung des § 17 S. 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 beabsichtigen die Parteien, den zwischen ihnen bestehenden Unternehmensvertrag (Gewinnabführungsvertrag) zu ändern.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Änderung des Unternehmensvertrages (Gewinnabführungsvertrages)

- 1.1 Nachdem die Organgesellschaft nach Abschluss des Gewinnabführungsvertrags umfirmiert wurde, wird im gesamten Gewinnabführungsvertrag die Firmierung „PATRIZIA Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH“ durch „PATRIZIA WohnInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH“ ersetzt.

- 1.2 § 2.1 Satz 1 und Satz 3 des Gewinnabführungsvertrages werden jeweils um einen dynamischen Verweis auf § 301 AktG ergänzt und demensprechend neu gefasst. § 2.1 lautet künftig, wie folgt:

„§ 2.1 Die PIK verpflichtet sich, ihren gesamten während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn *entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung* an die Holding abzuführen. Gewinn ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Rücklagen nach §§ 2.2 und 2.3 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG *in seiner jeweils gültigen Fassung* genannten Betrag nicht überschreiten.“

- 1.3 § 3 des Gewinnabführungsvertrages wird geändert und neu gefasst wie folgt:

„§ 3 **Verlustübernahme**

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

§ 2 Wirksamwerden

Diese Änderungsvereinbarung wird erst mit Zustimmung der Hauptversammlung der PATRIZIA Immobilien AG und der Gesellschafterversammlung der PATRIZIA WohnInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH sowie anschließender Eintragung in das Handelsregister der PATRIZIA WohnInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH wirksam.

Augsburg, den _____

Für die PATRIZIA Immobilien AG

Klaus Schmitt, Vorstandsmitglied

Arwed Fischer, Vorstandsmitglied

Für die PATRIZIA WohnInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH

Peter Maria Willisch, Geschäftsführer

Dr. Sven-Olaf Eggers, Geschäftsführer